

**1. Verlängerung der Satzung der Stadt Bramsche vom 28.03.2019
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 172 „Linkenstraße“**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am die 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 172 „Linkenstraße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.
Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bramsche.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 172 „Linkenstraße“ in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Bramsche, den

Stadt Bramsche

Pahlmann
Bürgermeister

(Siegel)